

Antrag Müller (Julda) — Nr. 713 der Drucksachen —

Bisherige Fassung.

Lau- fende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß vom				Berechnung der Stempelabgabe
		Hundert	Tausend	Mark	Pf.	
4	<p><b>Kauf- und sonstige Anschaffungsgeäfte.</b></p> <p>a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeäfte über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten . . . . .</li> <li>2. Werthpapiere der unter Nr. 2a, 3a und 3b bezeichneten Art . . . . .</li> <li>3. sonstige Werthpapiere der unter 1—3 bezeichneten Art . . . . .</li> </ol> <p>Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeäften u. s. w. (wie bisher).</p> <p>b) Kauf und Anschaffungsgeäfte, welche u. s. w. (wie bisher) . . . . .</p>	—	2/10	—	—	<p>vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts und zwar in Abstufungen von 20 und 50 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.</p> <p>Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht.</p> <p>Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.</p>

Lau- fende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuerfuß vom				Berechnung der Stempelabgabe
		Hundert	Tausend	Mark	Pf.	
3	<p>a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . .</p> <p>b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . .</p>	—	1	—	—	<p>vom Nennwerthe beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabeberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 beziehungsweise 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.</p>
4.	<p><b>Kauf- und sonstige Anschaffungsgeäfte.</b></p> <p>a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeäfte über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten;</li> <li>2. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art . . . . .</li> </ol> <p>Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuthheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber.</p> <p><b>Ermäßigung.</b></p> <p>Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplätze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.</p>	—	2/10	—	—	<p>vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 beziehungsweise 40 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.</p> <p>Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Bei Geäften über die unter Nr. 2 Befreiungen Nr. 1 und Nr. 3 des Tarifs aufgeführten Papiere bleibt der den Nennwerth übersteigende Werth der angeschafften Werthpapiere dieser Gattung außer Betracht, wenn der gesammte Nennwerth 5000 Mark nicht übersteigt.</p> <p>Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.</p>